

05U - BIS 20 % DAUERENDE INVALIDITÄT HALBE LEISTUNG

Abweichend von Artikel 7, Punkt 5 AUVB wird bis zu einem festgestellten Invaliditätsgrad von 20 % die Leistung um 50 % reduziert. Erst bei Vorliegen einer Dauernden Invalidität von mehr als 20 % wird die Versicherungsleistung gemäß Artikel 7, Punkt 5 AUVB erbracht.